

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Einleitung

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages zwischen Ihnen und der GriwaRent AG. Wir empfehlen Ihnen, die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sorgfältig zu studieren.

2. Vertragsgegenstand

Die GriwaRent AG vermittelt Ferienwohnungen vorwiegend in Grindelwald, die ausschliesslich im Privatbesitz sind. Die Kontrolle der Verfügbarkeit liegt bei der GriwaRent AG. Deshalb können wir Ihnen immer sofort sagen, ob das gewünschte Objekt frei ist oder nicht.

3. Reservation und Vertragsabschluss

Sie können telefonisch, mündlich, schriftlich oder per Internet Ihr Objekt bei der GriwaRent AG buchen. Mit der Entgegennahme Ihrer mündlichen, schriftlichen (inklusive E-mail) Reservation schliessen Sie den Vertrag mit der GriwaRent AG ab. Von jenem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie die vorliegenden Vertragsbedingungen für Sie und der GriwaRent AG wirksam. Sie erhalten von unserer Buchungsstelle umgehend eine Reservationsbestätigung. Weicht die Reservationsbestätigung von der Prospektbeschreibung ab, so anerkennen Sie mit Ihrer Anzahlung den Vertragsabschluss aufgrund der Reservationsbestätigung. Erfolgt innerhalb 10 Tagen seit Eingang der Reservationsbestätigung keine Anzahlung, so kann die GriwaRent AG über das reservierte Objekt frei verfügen. Sonderwünsche Ihrerseits darf die Buchungsstelle nur als unverbindlichen Wunsch entgegennehmen. Auf dessen Erfüllung besteht kein Rechtsanspruch, es sei denn, dieser wird Ihnen von der GriwaRent AG schriftlich bestätigt. Bei nicht fristgerechter Begleichung der Mietsumme gemäss den Bestimmungen unter Ziffer 4.3 kann die GriwaRent AG die Leistungen verweigern.

4. Preise

4.1 Prospektpreise

Die publizierten Preise sind Tagespreise für das gesamte Mietobjekt in der entsprechenden Preisperiode. Nicht im Mietpreis enthalten sind die Endreinigung, Bettwäsche und Kurtaxe sowie die Buchungsgebühr. Die Mindestmietdauer beträgt in der Regel 7 Tage, An- und Abreisetag sind jeweils Samstag (Hochsaison). Ausnahmen sind mit schriftlicher Bestätigung der Buchungsstelle möglich. In den Preisen ist der normale Energieverbrauch eingeschlossen, sofern in der Beschreibung nichts anderes vermerkt ist. Ausgenommen sind Heizkosten ausserhalb der üblichen Heizperioden.

4.2 Buchungsgebühr

Die GriwaRent AG verrechnet für jede Reservation eine Buchungsgebühr von CHF 90.00 auf.

4.3 Zahlungen

Die Mietsumme für das gebuchte Mietobjekt ist vor Antritt der Reise zu bezahlen und zwar wie folgt: 30% der Mietsumme des reservierten Mietobjektes sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Reservationsbestätigung anzuzahlen. Der Restbetrag ist spätestens 42 Tage vor Mietbeginn an die GriwaRent AG zu begleichen. Bei kurzfristigen Reservationen von weniger als 42 Tagen vor Mietbeginn ist der gesamte Mietpreis sofort mit Erhalt der Reservationsbestätigung fällig und an die GriwaRent AG zu überweisen. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Restbetrages resp. der gesamten Mietsumme bei kurzfristigen Buchungen, kann die GriwaRent AG die Leistungen verweigern.

4.4 Annullationskosten

Bei einem Rücktritt durch Sie verrechnen wir Ihnen folgende Annullierungsgebühren:

- bis 43 Tage vor Mietbeginn 10% des Rechnungsbetrages
- 42 bis 29 Tage vor Mietbeginn 50% des Rechnungsbetrages
- 28 bis 1 Tag/e vor Mietbeginn 100% des Rechnungsbetrages

Massgebend ist das Eintreffen Ihrer Mitteilung bei der Buchungsstelle (bei Sonn- und Feiertagen ist der nächste Werktag massgebend). Wird das Objekt nicht oder verspätet

übernommen, bleibt der gesamte Rechnungsbetrag geschuldet. Wir empfehlen Ihnen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschliessen.

4.5 Preisänderungen

Die Objektbeschreibungen und Preiskalkulationen sind mit Sorgfalt vorgenommen worden. Leistungs- und Preisänderungen, die vor Ihrer Reservation erfolgen, werden Ihnen bei Ihrer Buchung, spätestens in der Reservationsbestätigung, mitgeteilt. Leistungsänderungen nach Vertragsabschluss sind unwahrscheinlich, können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Handelt es sich um eine erhebliche Änderung eines wesentlichen Vertragspunktes, haben Sie das Recht, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Mitteilung kostenlos vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erfolgte Zahlungen werden umgehend rückvergütet. Preisänderungen bis 22 Tage vor Mietbeginn werden aus folgendem Grund ausdrücklich vorbehalten: Erhöhung oder Einführung von Abgaben und Steuern auf bestimmten Leistungen. Sollte eine Preiserhöhung mehr als 10% betragen, stehen Ihnen die Rechte nach vorstehendem Absatz zu.

4.6 Gültigkeit der Preise

Die publizierten Preise sind Barpreise und werden mit Neuausgabe der Kataloge oder Update der Website für neubuchende Kunden ungültig. Vorbehalten vorangehender Absatz 4.5 sind die jeweils bei der Buchung gültigen Preise massgebend.

5. An- und Abreise; Verkürzung oder Verlängerung des Aufenthaltes

Die Anreise sollte zwischen 16 Uhr und 19 Uhr, die Abreise vor 10 Uhr erfolgen. Sollten Sie später als 19 Uhr anreisen, ist die GriwaRent AG rechtzeitig darüber zu informieren. Können Sie das Objekt nicht wie vereinbart übernehmen, z.B. infolge erhöhtem Verkehrsaufkommen, Streiks usw. oder aus persönlichen Gründen, bleibt der gesamte Mietpreis geschuldet. Gleiches gilt, wenn Sie das Objekt vorzeitig verlassen. Wenn Sie den Aufenthalt verlängern möchten, sprechen Sie dies frühzeitig mit der Buchungsstelle ab.

6. Ersatzmietobjekte und Auflösung des Vertrages durch die GriwaRent AG

Die GriwaRent AG kann Ihnen, wenn nicht voraussehbare oder abwendbare Umstände dies erfordern, ein gleichwertiges Ersatzobjekt zuweisen. Die GriwaRent AG ist berechtigt, den Vertrag vor oder während der Mietdauer aufzuheben, wenn nicht vorhersehbare oder abwendbare Umstände die Übergabe des Mietobjekts verunmöglichen, die Mieter oder das Objekt gefährden oder die Leistungserbringung dermassen beeinträchtigen, dass der Vertragsvollzug nicht mehr zumutbar ist. Bereits erfolgte Zahlungen werden, allenfalls unter Abzug für erbrachte Leistungen, zurückbezahlt. Die GriwaRent AG ist in keinem der unter Ziffer 6 erwähnten Fälle schadenersatzpflichtig.

7. Pflichten des Mieters

Bei Übernahme des Schlüssels ist eine Kautions in der Höhe von CHF 300.– (bei grossen oder wertvollen Objekten auch mehr) per Kreditkarte zu hinterlegen. Wird die Kautions nicht erbracht, kann die Übergabe des Objektes verweigert werden. **Das Mietobjekt darf nur mit der vorgesehenen Anzahl Personen belegt werden (Kinder und Kleinkinder inbegriffen).** Zusätzliche Personen können vom Schlüsselhalter abgewiesen werden. Das Mietobjekt ist sorgfältig zu gebrauchen. Dabei soll auch Rücksicht auf Nachbarn usw. genommen werden. Die Reinigung der Kucheneinrichtungen, des Geschirrs und Bestecks ist Sache des Mieters (und nicht in der Endreinigung inbegriffen). Verursacht der Mieter oder Mitbenützer einen Schaden, ist dieser unverzüglich der GriwaRent AG zu melden. Der Mieter haftet für allfällige von ihm oder den Mitbenützern verursachten Schäden, es sei denn, sie können ihr Nichtverschulden beweisen. Gleiches gilt, wenn die Wohnung nicht an die Nachmieter übergeben werden kann. Schäden können mit der Kautions verrechnet werden.

8. Beanstandungen, Schadenersatzforderungen

Sollte das Objekt nicht in vertragsgemässen Zustand sein oder erleiden Sie einen Schaden, ist dies dem Schlüsselhalter unverzüglich zu melden. Falls dieser den Mangel nicht innerhalb nützlicher Frist beheben kann, ist die Buchungsstelle zu benachrichtigen. Erfolgt bei nicht

versteckten Mängeln keine unverzügliche Anzeige bei Mietantritt, wird Mängelfreiheit des Objektes vermutet. Stellen sich die Mängel während der Mietdauer ein, gelten dieselben Regeln. Die Schlüsselhalter resp. Buchungsstellen sind nicht berechtigt, Forderungen anzuerkennen. Allfällige Forderungen sind innert vier Wochen nach vertraglichem Mietende der Buchungsstelle schriftlich anzumelden und die notwendigen Beweismittel (Fotos, etc.) vorzulegen. Sofern Sie obgenannte Regeln nicht einhalten, verirken Sie alle Rechte auf Schadenersatz.

9. Haftung von der GriwaRent AG

9.1 Im Allgemeinen

Sollte das Mietobjekt nicht vertragskonform sein, ist die GriwaRent AG bemüht, Ihnen ein gleichwertiges Ersatzobjekt zur Verfügung zu stellen. Ist dies innerhalb nützlicher Frist nicht möglich oder lehnen Sie dieses aus objektiv wichtigen Gründen ab, so vergütet Ihnen die GriwaRent AG einen allfälligen Minderwert, wenn die GriwaRent AG ein Verschulden trifft. Sollte Ihnen aufgrund schuldhaft verursachter Vertragsverletzung durch die GriwaRent AG ein Schaden entstehen, steht die GriwaRent AG ein. Die gesetzliche Haftung für andere als Personenschäden (z.B. Sach- und Vermögensschäden) ist auf den Mietpreis beschränkt (wobei die Forderung aller beteiligten Personen zusammengezählt werden). Sollten auf die Leistungen von der GriwaRent AG internationale Abkommen oder nationale Gesetze zur Anwendung gelangen, welche die Haftung weiter beschränken oder ausschliessen, so gelten diese Abkommen oder Gesetze. Ist der Schaden auf folgende Ursachen zurückzuführen, haftet die GriwaRent AG nicht:

- Handlungen oder Unterlassen Ihrerseits oder einer mitbenutzenden Person;
- unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse Dritter, die an der Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht beteiligt sind;
- höhere Gewalt oder Ereignisse, welche die GriwaRent AG trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwehren konnte;
- Benützung von Schwimmbädern, Kinderspielplätzen, Sporteinrichtungen aller Art (wie z.B. Tennis-, Fussballplätze, Trainingseinrichtungen). Die Benützung dieser Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr;
- Schäden und Verluste infolge Einbruchdiebstahls.

Für ausservertragliche Haftung gelten diese Bestimmungen analog. Die Haftung für Hilfspersonen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Internationale Abkommen und nationale Gesetze mit weitergehenden Haftungsbeschränkungen oder -ausschlüssen gehen vor.

10. Versicherungen

Wir empfehlen Ihnen, vor Reiseantritt eine Reiseversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, sofern Sie entsprechende Versicherungen nicht bereits in genügendem Deckungsumfang abgeschlossen haben.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

Das Verhältnis zwischen Ihnen und der GriwaRent AG untersteht Schweizerischem Recht. Der Kunde kann die GriwaRent AG nur in Grindelwald/Interlaken-Amtsbezirk Interlaken-Oberhasli einklagen. Die GriwaRent AG kann den Kunden an dessen Wohnsitz oder in Grindelwald/Interlaken-Amtsbezirk Interlaken-Oberhasli gerichtlich belangen.